

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Borgmann, Lange, Dr. Schierholz
und der Fraktion DIE GRÜNEN**

— Drucksache 10/5207 —

Sicherheitspolitische Bedeutung ziviler Atomanlagen

Der Bundesminister des Innern – RS I 4 – 510 211/3 – hat mit Schreiben vom 9. April 1986 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat zu der hypothetischen Frage militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen und damit zusammenhängenden völkerrechtlichen und verteidigungspolitischen Fragen wiederholt Stellung genommen, u. a. in ihrer Antwort vom 5. Oktober 1983 (Drucksache 10/445) auf die Großen Anfragen des Abgeordneten Schily und der Fraktion DIE GRÜNEN betreffend „Kriegsvölkerrechtliche Grundsätze“ (Drucksache 10/163) und „Kriegsvölkerrechtliche Verträge“ (Drucksache 10/164).

Sie nimmt die Kleine Anfrage zum Anlaß, ihren Standpunkt in dieser Frage nochmals zusammenfassend darzulegen: □

1. Die Sicherheitspolitik der Bundesregierung ist auf die Bewahrung des Friedens in Freiheit und auf die Verhinderung von Krieg jeder Art gerichtet. Ziele und Mittel ihrer Sicherheitspolitik hat die Bundesregierung in ihrem Weißbuch „Zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ ausführlich dargestellt.
2. Kerntechnische Anlagen aller Art sind in der Bundesrepublik Deutschland, deren Kernforschung und Kernenergienutzung ausschließlich friedlichen Zwecken dient, keine militärischen, sondern zivile Objekte.

Die Grundsätze, daß jederzeit zwischen Kombattanten und der Zivilbevölkerung und zwischen militärischen und zivilen Objekten zu unterscheiden ist, und daß die Zivilbevölkerung

und zivile Objekte als solche nicht angegriffen werden dürfen, zählen zu den gewohnheitsrechtlich geltenden zentralen Geboten des Kriegsvölkerrechts. Auch Anlagen, von denen bei ihrer Zerstörung eine Gefährdung ausgehen kann, wie Staudämme, Deiche und kerntechnische Anlagen, stehen als zivile Objekte unter dem Schutz des geltenden Kriegsvölkerrechts.

3. Abgesehen von ihrem völkerrechtlichen Schutzstatus spricht auch die Interessenlage eines potentiellen Angreifers gegen einen gezielten Angriff auf kerntechnische Anlagen:

Eine unkontrollierbare Freisetzung radioaktiver Stoffe würde ihn selbst behindern und gefährden. Zudem könnte er das Wirtschaftspotential nicht nutzen. Schon aus diesen Gründen beurteilt die Bundesregierung solche Angriffe als sehr unwahrscheinlich.

4. Weltweit werden Kernkraftwerke – wie auch andere zivile Industrieanlagen – nicht gezielt gegen militärische Angriffe ausgelegt. In der Bundesrepublik Deutschland gelten jedoch seit Anfang der 70er Jahre besonders strenge Sicherheitsanforderungen gegen äußere Einwirkungen (z. B. Flugzeugabsturz, Explosionsdruckwellen). Die aufgrund dieser Anforderungen getroffenen baulichen Schutzmaßnahmen zur Beherrschung extremer äußerer Einwirkungen sowie die sicherheitstechnischen Auslegungsprinzipien zur Vermeidung von Unfallgefahren sind geeignet, auch einen relativ hohen Schutz gegen konventionelle Waffeneinwirkungen (Zufallstreffer und Kollateralschäden) zu gewährleisten.
5. Im hypothetischen Fall eines gezielten militärischen Einsatzes hochwirksamer Spezialwaffen könnte eine kerntechnische Anlage, z. B. ein Kernkraftwerk, so beschädigt werden, daß radioaktives Material austritt. Im schlimmsten Fall wären ähnliche Konsequenzen zu befürchten, wie sie z. B. in der deutschen Risikostudie für die schwerstwiegenden – dem sog. Restrisiko zugeordneten – Unfälle ermittelt wurden.
6. Im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 7 AtG wird neben anderen Bundes- und Landesbehörden auch der Bundesverteidigungsminister beteiligt. Damit wird sichergestellt, daß sowohl die Sicherheitserfordernisse für die Anlagen selbst, als auch die Belange der militärischen Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland bereits bei der Planung kerntechnischer Anlagen berücksichtigt werden.

Die Bundesregierung sieht sich in ihrer Auffassung durch die Entscheidung des Deutschen Bundestages vom 3. Dezember 1982 bestätigt, mit welcher er den Inbetriebnahmeverbehalt für das Kernkraftwerk SNR 300 in Kalkar aufgehoben hat. Vor dieser Entscheidung war der Aspekt militärischer Einwirkungen im Innenausschuß des Deutschen Bundestages sowie in der Enquete-Kommission „Zukünftige Kernenergiepolitik“ ausführlich behandelt worden.

Bei dieser Sachlage sieht die Bundesregierung keinen Anlaß, über hypothetische militärische Angriffe auf kerntechnische Anlagen und deren hypothetische Folgen zu spekulieren.

Im übrigen können geheimhaltungsbedürftige militärische Informationen nicht Gegenstand der Antwort auf die Kleine Anfrage sein.

1. Kann die Bundesregierung bestätigen oder widerlegen, daß Angriffe gegen Atomkraftwerke gegen geltendes humanitäres Kriegsvölkerrecht verstößen?
2. Kann die Bundesregierung bestätigen oder widerlegen, daß NATO-Verbündete im Kriegsfall unter keinen Umständen jemals Atomkraftwerke in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR angreifen werden?
3. Kann die Bundesregierung bestätigen oder widerlegen, daß seit der einschlägigen Warnung des Präsidenten der sowjetischen Akademie der Wissenschaften, Alexandrow, im Februar 1985 nicht davon ausgegangen werden kann, daß die Sowjetunion im Kriegsfall keine Angriffe gegen zivile Atomanlagen in der Bundesrepublik Deutschland führen wird?
4. Kann die Bundesregierung bestätigen oder widerlegen, daß angesichts der Wirksamkeit moderner Waffensysteme im Falle eines gezielten Angriffs mit geeigneten Waffen kein vollständiger Schutz einer zivilen Atomanlage zu gewährleisten ist, so daß für diesen Fall mit der unkontrollierten Freisetzung eines großen Anteils des radioaktiven Inventars gerechnet werden muß?
5. Kann die Bundesregierung bestätigen oder widerlegen, daß eine Freisetzung von bereits weniger als 1 Promille des radioaktiven Inventars eines 1 000-MWe-Reaktors bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen katastrophale Auswirkungen hätte, bei der bei den in der Bundesrepublik Deutschland gegebenen Standortverhältnissen
 - a) 100 000 oder mehr Personen betroffen sein können und
 - b) Schäden infolge radioaktiver Kontamination der Umgebung auftreten können, die in ihrem Ausmaß einer großen Naturkatastrophe gleichkämen?
6. Kann die Bundesregierung bestätigen oder widerlegen, daß unter einer militärischen Bedrohung gegen die zivilen Atomanlagen in der Bundesrepublik Deutschland eine militärische Verteidigung in der Bundesrepublik Deutschland wirksam nicht durchgeführt werden kann, solange das radioaktive Gefahrenpotential dieser Atomanlagen nicht durch Abschalten und Abklingen vermindert ist?
7. Kann die Bundesregierung bestätigen oder widerlegen, daß zivile Atomanlagen in der Bundesrepublik Deutschland im Kriegsfall die Funktion einer „Selbstabschreckung“ haben?
8. Kann die Bundesregierung bestätigen oder widerlegen, daß die Auswirkungen militärischer Angriffe auf zivile Atomanlagen in den Risiko- und Sicherheitsanalysen nicht berücksichtigt sind und dem „Restrisiko“ zugerechnet werden?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

9. Kann die Bundesregierung bestätigen oder widerlegen, daß sie sich auf der Internationalen Reaktorsicherheitskonferenz in Stockholm 1980 für die unterirdische Bauweise ziviler Atomanlagen eingesetzt hat?
10. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung seit 1980 unternommen, um zu erreichen, daß in der Bundesrepublik Deutschland zivile Atomanlagen durch unterirdische Bauweise gesichert werden?

11. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung im Hinblick auf die Wiederaufbereitungsanlage Wackersdorf unternommen, um deren unterirdische Bauweise zu erreichen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine unterirdische Bauweise von kerntechnischen Anlagen sicherheitstechnisch weder geeignet noch erforderlich ist. Sie hat sich folglich weder für eine unterirdische Bauweise eingesetzt noch Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung ergriffen.

12. Kann die Bundesregierung bestätigen oder widerlegen, daß ein konventioneller militärischer Angriff gegen ein Atomkraftwerk zu einer Schmelze des Reaktorkerns führen kann?
13. Kann die Bundesregierung bestätigen oder widerlegen, daß ein typisches Atomkraftwerk im Betrieb (1 000 MWe, Brennstäbe mit mindestens einem Jahr Abbrand) ein radioaktives Inventar entsprechend den Spaltprodukten und Bombenresten von ca. hundert Atomwaffen der typischen in der Bundesrepublik Deutschland lagernden Atomwaffen-Bauarten enthält?
14. Kann die Bundesregierung bestätigen oder widerlegen, daß es bei Plutonium-Brutreaktoren durch eine externe Detonation zu einer örtlichen Kompaktierung des Reaktorkerns kommen kann, mit dem Ergebnis einer atomaren Energiefreisetzung im Äquivalent von Kilotonnen TNT?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

15. Kann die Bundesregierung bestätigen oder widerlegen, daß es in einer Wiederaufbereitungsanlage bei Ausfall der Energieversorgungseinrichtungen, etwa infolge einer Kriegssituation, zu einer Aufheizung radioaktiver Substanzen kommt, mit der Folge katastrophaler radioaktiver Freisetzungen?

Die für einen sicheren Betrieb einer Wiederaufarbeitungsanlage notwendige Kühlung bestimmter Anlagenteile kann bei Ausfall der externen Stromversorgung durch eine Ersatzstromversorgung sichergestellt werden. Der hierfür benötigte Ersatzstrom wird in der Anlage selbst erzeugt. Die Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf wird mit passiven Kühlseinrichtungen ausgerüstet, die im Anforderungsfall unabhängig von Fremdenergie in Funktion treten.

16. Welche Untersuchungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher durch wissenschaftliche Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt und veröffentlicht
 - a) über die Folgen eines militärischen Angriffs auf ein Atomkraftwerk,
 - b) über die Folgen eines militärischen Angriffs auf den „Schnellen Brüter“ in Kalkar,
 - c) über die Folgen eines militärischen Angriffs auf eine Wiederaufbereitungsanlage,
 - d) über die soziale Situation der Überlebenden in einem durch eine atomare Explosion verseuchten Gebiet?

Es gibt keine von der Bundesregierung initiierte veröffentlichte Untersuchung der genannten Art. Die Bundesregierung hat jedoch Kenntnis von der Studie „Nukleare Katastrophen: ein Vergleich“ von S. Feller und K. Tsipis, zu der sie gegenüber der Enequete-Kommission Stellung genommen hat (Drucksache 9/2439).

17. Kann die Bundesregierung bestätigen oder widerlegen, daß bei einem Angriff gegen den tief unterirdischen NATO-Führungsbunker „ATOC“ in Kalkar (Niederrhein) eine unbeabsichtigte Zerstörung des gleichfalls in Kalkar gelegenen „Schnellen Brüters“ nicht ausgeschlossen werden kann?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

18. In zahlreichen Stellungnahmen des BMVg werden der Abzug von teilweise veralteten atomaren Gefechtsköpfen sowie Rüstungsanstrengungen im Bereich der konventionellen Waffen damit begründet, daß es der Bundesregierung um eine „Hebung“ der nuklearen Schwelle gehe.

Teilt die Bundesregierung die Auffassung der GRÜNEN, daß eine Zerstörung ziviler Atomanlagen durch konventionelle Kriegseinwirkung diesem Ziel entgegenstünde?

19. Hält die Bundesregierung die Auffassung der GRÜNEN für plausibel, daß die sowjetische Zielplanung für konventionelle, aber auch atomare Waffen auf westliche Atomanlagen ausgerichtet werden könnte, um die atomare Abschreckung für den Fall aufrechterhalten zu können, daß die USA eine funktionsfähige Raketenabwehr aufzubauen?

20. Von offizieller amerikanischer Seite, aber auch von zahlreichen Naturwissenschaftlern wird darauf hingewiesen, daß zum Betrieb und zum Einsatz bestimmter Raketenabwehrsysteme ein hoher Strombedarf notwendig ist.

Sieht die Bundesregierung in der Atomenergienutzung, etwa in Form des Schnellen Brüters und von Wiederaufbereitungsanlagen eine mögliche Energiequelle für diesen Zweck?

Nein.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333